

# Schlichtungsordnung der Landesärztekammer Hessen

vom 7. Juli 1956 (HÄBl. 7/1956, S. 155-156),  
geändert am 1. Dezember 2008 (HÄBl. 1/2009, S. 72-74)

## § 1 Errichtung und Aufgaben

- (1) Die Landesärztekammer Hessen errichtet bei jeder Bezirksärztekammer einen Schlichtungsausschuss.
- (2) Die Schlichtungsausschüsse haben die Aufgabe, bei Streitigkeiten zwischen Berufsangehörigen, wenn sie aus der ärztlichen Berufsausübung entstanden sind, auf gutlichem Wege einen Vergleich herbeizuführen oder – falls die Parteien dies beantragen – einen unverbindlichen Schlichterspruch zu fällen.

## § 2 Zusammensetzung<sup>1)</sup>

- (1) Die Schlichtungsausschüsse werden von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des jeweiligen Vorstandes der Bezirksärztekammer gewählt. Jeder Schlichtungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied sind mindestens zwei Stellvertreter zu bestellen. Mitglieder und Stellvertreter müssen Kammermitglieder sein und dürfen nicht dem Präsidium angehören oder Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender einer Bezirksärztekammer sein.
- (2) Jeder Schlichtungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

## § 3 Weisungsfreiheit, Ausschluss und Ablehnung

- (1) Die Mitglieder der Schlichtungsausschüsse sind an Weisungen nicht gebunden. Sie sind verpflichtet, über alle Streitgegenstände unparteiisch, sachlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden. Sie haben über die Verhandlungen und die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangten Verhältnisse der Beteiligten Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Für die Ausschließung und Ablehnung eines Mitgliedes des Schlichtungsausschusses gelten die §§ 41, 42 ZPO über die Ausschließung und Ablehnung eines Richters entsprechend. Über die Ablehnung entscheidet der Schlichtungsausschuss endgültig.

## § 4 Örtliche Zuständigkeit, Vorprüfung durch den Bezirksärztekammervorsitzenden und Antrag

- (1) Örtlich ist der Schlichtungsausschuss der Bezirksärztekammer zuständig, der der Antragsgegner angehört. In Zweifelsfällen bestimmt das Präsidium den örtlich zuständigen Schlichtungsausschuss.
- (2) Es steht im Ermessen des Vorsitzenden der Bezirksärztekammer vor einem förmlichen Schlichtungsverfahren eine kollegiale Schlichtung herbeizuführen. Hat dieser kollegiale Schlichtungsversuch zu keinem Ergebnis geführt, ist das förmliche Schlichtungsverfahren durchzuführen. Bei Anrufung des Schlichtungsaus-

schusses hat die Bezirksärztekammer die Pflicht, die Organisation des Verfahrens zügig vorzunehmen.

- (3) Der Schlichtungsausschuss verhandelt und entscheidet nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind alle Ärzte des Bundesgebietes, sofern der Antragsgegner in Hessen seinen Beruf ausübt. Der Antrag ist mit Begründung und etwaigen Beweisanträgen schriftlich in zweifacher Ausfertigung an den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses zu richten und bei der zuständigen Bezirksärztekammer einzureichen. Sind mehr als ein Antragsgegner vorhanden, so sind entsprechend mehr Ausfertigungen beizufügen.
- (4) Der Schlichtungsausschuss ist berechtigt, die Einleitung von Schlichtungsverhandlungen abzulehnen, wenn er den gestellten Antrag für offenbar unbegründet oder sich für unzuständig erachtet.

## § 5 Ladungsfristen, Zeugen und Sachverständige

- (1) Der Vorsitzende stellt dem Antragsgegner den Antrag unverzüglich zu und fordert ihn zur Abgabe einer Erklärung auf. Zur mündlichen Verhandlung werden die Beteiligten von dem Vorsitzenden geladen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann in besonderen Fällen vom Vorsitzenden abgekürzt oder verlängert werden. Die Ladungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief oder durch Postzustellungsurkunde.
- (2) Zeugen und Sachverständige werden nicht geladen. Die Beteiligten können Zeugen und Sachverständige zuziehen. Die Anhörung steht im Ermessen des Ausschusses.

## § 6 Nichtöffentlichkeit, Erscheinen, Bevollmächtigung

- (1) Das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss ist nicht öffentlich; Beratung und Beschlussfassung sind geheim.
- (2) Die Beteiligten sollen nach Möglichkeit persönlich zur Verhandlung erscheinen; der Vorsitzende kann die Verhandlung vom persönlichen Erscheinen der Parteien abhängig machen. Die Beteiligten können sich durch schriftlich bevollmächtigte Standesangehörige vertreten lassen. In der Vollmacht muss die Befugnis zum Abschluss eines Vergleiches ausgesprochen sein.
- (3) Der Vorsitzende kann den anwesenden Personen die Geheimhaltung von Tatsachen, die durch die Verhandlung und durch das Verfahren zu ihrer Kenntnis gelangen, zur Pflicht machen.

## § 7 Mündliche Verhandlung, Vergleich und Schlichterspruch

- (1) In der Verhandlung soll eine Aussprache und nach Möglichkeit eine Einigung zwischen den Parteien über den Streitfall angestrebt werden. Der von den Parteien zu schließende Vergleich kann auf Zahlung einer Buße lauten, die einem gemeinnützigen Zweck zu widmen ist.

<sup>1)</sup> Die Amtszeit der am 1. Januar 2009 im Amt befindlichen Mitglieder der Schlichtungsausschüsse Darmstadt, Gießen, Kassel und Marburg endet mit der Legislaturperiode der Delegiertenversammlung. Die Amtszeit der am 1. Januar 2009 im Amt befindlichen Mitglieder der Schlichtungsausschüsse Frankfurt und Wiesbaden endet am 30. April 2009.

- (2) Kommt ein Vergleich zustande, so ist der Wortlaut des Vergleichs im Protokoll niederzulegen, den Beteiligten vorzulesen und von ihnen zu genehmigen.
- (3) Scheitert ein Vergleich, so ist dies im Protokoll festzustellen. Die Gründe, die zum Scheitern des Vergleichs führten, müssen aus dem Protokoll ersichtlich sein.
- (4) Nach dem Scheitern eines Vergleichs haben die Beteiligten das Recht, beim Schlichtungsausschuss die Fällung eines Schlichterspruchs zu beantragen. Der Schlichterspruch hat rein empfehlenden Charakter.
- (5) Bevor der Schlichterspruch erlassen wird, sind die Beteiligten zu hören und der dem Streit zugrundeliegende Sachverhalt zu ermitteln.
- (6) Der Schlichtungsausschuss ist nicht an Beweisanträge gebunden, er entscheidet in freier Beweiswürdigung.
- (7) Der Schlichtungsausschuss entscheidet nach geheimer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Der Schlichterspruch ist mit Gründen zu versehen, von den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen.

### **§ 8 Niederschrift**

Über jede mündliche Verhandlung des Schlichtungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Zusammensetzung des Ausschusses, die Personalien der erschienenen Personen, die Bezeichnung der zur Verhandlung kommenden Angelegenheit, die Anträge der Parteien und die Entscheidung des Ausschusses enthalten muss. Der Schlichtungsausschuss kann nach Bedarf für die Anfertigung der Niederschrift einen Protokollführer zu den Verhandlungen hinzuziehen.

### **§ 9 Gebühren und Kosten**

- (1) Für das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss werden Gebühren nicht erhoben.
- (2) Die durch die Zuziehung von Zeugen und Sachverständigen entstehenden Kosten hat der Beteiligte zu tragen, der diese Personen hinzuzieht.